Das Adoptionsrecht, das z. T. in Landesgesetzen geändert worden war²⁷⁴), wurde durch die VO über die Annahme an Kindes Statt²⁷⁵) neu geregelt: Der Annehmende muß volljährig, der Angenommene minderjährig²⁷⁶) sein; zwischen beiden muß ein angemessener Altersunterschied bestehen, § 2 I. Der Angenommene über 14 Jahre hat zuzustimmen, § 2 III. Die Eltern haben einzuwilligen, aber die böswillige Verweigerung des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist unbeachtlich, § 5. Verheiratete können nur mit Einwilligung des Ehegatten annehmen, es sei denn, daß sie dauernd getrennt leben und der andere Ehegatte die Einwilligung ohne Grund verweigert, §6.

Die Annahme begründet Rechte und Pflichten, "wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen", und zwar sowohl für das Kind und seine Abkömmlinge als auch für den Annehmenden und seine Verwandten, § 8; dagegen erlöschen alle Rechte und Pf liehen gegenüber den leiblichen Verwandten, § 9 I. Ein vom Vater angenommenes uneheliches Kind erlangt gegenüber ihm und seinen Verwandten die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes "ohne die für nichteheliche Kinder sonst geltenden Abweichungen", § 10. Das Kind erhält den Namen des Annehmenden, doch kann die Fortführung des früheren Namens in besonderen Fällen bewilligt werden, § 7.

Die Adoption kann auf Klage des Kindes wegen schwerer Pflichtverletzung aufgehoben werden, § 12 I. Sie wird ferner durch formbedürftige "übereinstimmende Erklärungen" des Annehmenden und des Kindes nach dessen Volljährigkeit aufgehoben, § 13. Alsdann tritt der frühere Rechtszustand wieder ein; der Familienname muß bei einverständlicher Aufhebung besonders bestimmt werden, § 14 II 2.

b) Der FGB-Entwurf²⁷⁷)

Ein Kind ist *ehelich*, wenn es nach der Eheschließung geboren und vor oder in der Ehe empfangen ist, § 35. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch Anfechtungsklage binnen Jahresfrist nach Kenntnis der maßgeblichen Umstände steht beiden Eltern sowie dem Kinde zu, § 75. Nach dem Tode eines Ehegatten können dessen Verwandte die Nichtehelichkeit ohne vorherige Feststellung geltend machen.

²⁷⁴) Vgl. hierüber die 3. Auflage, Anm. 204

VO über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956 (GBl. 1326); dazu H. Wächtler, "Zur Verordnung über die Annahme an Kindes Statt", NJ 1957, 17 ff.

²⁷⁶) Dazu Übergangsvorschrift in § 16.

²⁷⁷) Dazu L. Ansorg, "Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern". NJ 1954, S. 370 ff.